

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Stadt Prüm über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.11.2012

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung und alle hiermit verbundenen Änderungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.05.2010 außer Kraft.

Prüm, den _____

Mathilde Weinandy
Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Sternengrabfeld für Totgeburten	0,00 EURO
b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 EURO
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	360,00 EURO
d) Urnenreihengrabstätte	180,00 EURO

II. Rasengrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 5 der Friedhofssatzung

a) für Erdbestattung	1.250,00 EURO
b) für Urnenbestattung	375,00 EURO

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	570,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	1.140,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	570,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte	360,00 EURO

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr, erfolgen.

IV. Urnenstelen

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte für die Dauer von 20 Jahren für eine Urnenkammer in einer Urnenstele	954,00 EURO
2. Beisetzung (Öffnen und Schließen der Urnenkammer) jeweils	150,00 EURO

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) Früh- und Totgeburten	100,00 EURO
b) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	150,00 EURO
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	440,00 EURO
d) Übertiefe	530,00 EURO
e) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag von 50 % für die Schließung der Grabstätte berechnet.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung in der Zelle

90,00 EURO

2. Für die Aussegnung einschließlich Reinigung

a) einer Leiche

70,00 EURO

b) einer Urne

70,00 EURO

3. Abweichend hiervon werden für die Benutzung der Leichenhalle Weinsfeld folgende Gebühren erhoben

für das Aufbewahren und die Aussegnung

50,00 EURO

4. Für die Benutzung des Sezierraumes

einschließlich Reinigung und Desinfektion

200,00 EURO

VIII. Sonstige Gebühren und Leistungen

1. Für die laufende Unterhaltung (Pflege der Anlage, Wasservorhaltung, Abfallentsorgung) des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle

25,00 EURO

b) für jede weitere Grabstelle

25,00 EURO